



Ergänzung zu §4 der Vereinssatzung „Beiträge“

1. Der Erlass der Beitragsordnung und die Änderung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Die Beiträge bestehen aus:

a) Mitgliederbeiträge

aa) aktive Mitglieder

Jahresbeitrag Erwachsene	96,00 EUR
Jahresbeitrag Kinder / Jugendliche	42,00 EUR
Jahresbeitrag Familie	168,00 EUR
Jahresbeitrag Ehepartner o. eheähnl. Partnerschaften	144,00 EUR
Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind beitragsfrei (Stichtag 1.1. u. 1.7. j.J.)	0,00 EUR

ab) passive Mitglieder

Jahresbeitrag	36,00 EUR
---------------	-----------

ac) Ehrenmitglieder

beitragsfrei

b) Spartenbeiträge (jährlich)

Sparte	Erwachsener	Kinder/ Jugendliche	Familie	Ehepartner
Badminton	60,00 €	48,00 €		
Dart	36,00 €	24,00 €		
Fitness	84,00 €	84,00 €		
Nordic Walking	18,00 €	12,00 €		
Padel*	36,00 €	36,00 €		
Petanque (Boule)	36,00 €	36,00 €		
Tennis	110,00 €	55,00 €	200,00 €	160,00 €
Volleyball	36,00 €	24,00 €		

* Die Mitglieder der Tennissparte zahlen keinen Beiträge für die Padelsparte

3. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Die Beiträge für das erste Halbjahr werden zum 15.1. und für das zweite Halbjahr zum 1.7. eines jeden Jahres fällig. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug mit einem SEPA-Mandat.



4. Für Mitglieder, die länger als drei Monate ortsabwesend sind (z.B. Wehrdienst, Studium u.ä.) kann die Mitgliedschaft auf Antrag in eine „passive Mitgliedschaft“ umgewandelt werden.

5. Sobald Mitglieder das 18. Lebensjahr erreichen und zur Zahlung des „Erwachsenenbeitrages“ verpflichtet sind, liegt es in der Verantwortung des Mitgliedes, dem Vorstand 14 Werktage vor dem jeweiligen Einzugs-termin einen entsprechenden Nachweis (Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbescheinigung etc.) einzureichen.

6. Erwachsen dem Verein Ausgaben, die aus den anfallenden Einnahmen nicht gedeckt werden können, kann die Mitgliederversammlung Umlagen festsetzen.

7. Rückständige Beiträge und Zahlungen, zuzüglich Kosten und Mahngebühren, (3,00 € pro Mahnung) werden maximal zweimal schriftlich bei dem Mitglied / Beitragszahler angefordert. Als Zustelladresse gilt die dem Verein vorliegende Anschrift. Nach erfolgloser Zahlungsanforderung erfolgt ein Vereinsausschluss. Wiederholte Nichtzahlungen können ebenfalls zum Vereinsausschluss führen.

8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Nichtbezahlung der fälligen Beiträge, trotz vorangegangener Mahnungen, ein Mitglied auszuschließen.

9. Der Beitrag stellt nach den vereinsrechtlichen Grundsätzen kein Entgelt dar, sondern ist die satzungsmäßige Verpflichtung der Mitglieder, damit der Zweck des Vereins verwirklicht werden kann. Der Beitrag dient insbesondere dazu, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken, wie zum Beispiel Verbandsabgaben und Versicherungsbeiträge. Die von dritter Seite angeordnete Einstellung des Sportbetriebes (z.B. w/Pandemie, eines Katastrophenfalls oder einem sonstigen, außerordentlichen Ereignis) für einen zunächst überschaubaren Zeitraum, berechtigt nicht zu einem Sonderkündigungsrecht und zur Beitragsrückforderung bzw. Beitragseinbehalt.

10. Definition Familienbeitrag: Ein Familienbeitrag kann auf Antrag festgesetzt werden, wenn Ehepartner/Lebenspartner mit einem oder mehreren Kindern dem Verein beitreten wollen. Sobald der/die im Familienbeitrag enthaltenen Jugendliche/n das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird dieser Jugendliche entsprechend der jeweils gültigen Beiträge separat abgerechnet. Ist kein Jugendlicher mehr im Familienbeitrag enthalten, wird dieser Beitrag umgewandelt in einen „Solo“ Erwachsenen- oder den Ehepartnerbeitrag.

11. Hat ein Mitglied zu spät gekündigt oder bezüglich der vorgenannten Ziffern 4 u. 5 keine oder aber zu spät die erforderlichen Unterlagen eingereicht, um einen vergünstigten Beitrag zu bekommen, hat es keinen Anspruch auf Erstattung des zuviel eingezogenen Beitrages.

12. Der Verein ist nicht verpflichtet, den für die Mitglieder jeweils günstigsten Beitrag zu ermitteln, wenn vom Mitglied ein Beitrag ausgewählt wurde. Davon unberührt bleibt das Recht auf Beratung des Mitgliedes durch die Verwaltung.